

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Karl vom 04.06.2025

Der Gemeinderat Karl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

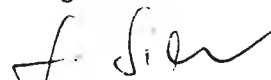
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Karl, den 04.06.2025
Ortsgemeinde Karl


Josef Simon
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Karl
für die Benutzung der Schutzhütte

Nachstehende Gebühren werden für die Benutzung der Schutzhütte erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung, 1 Tag | 70,00 € |
| Jeder weitere Tag | 50,00 € |
| 2. Stromkosten werden verbrauchsabhängig berechnet | |
| 3. Entsteht für die Ortsgemeinde ein Aufwand für die Reinigung, Entsorgung von Müll oder Beseitigung von Schäden, so werden pro angefangene Stunde 20,00 € berechnet. | |

Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht die Schutzhütte nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.